Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 25. Januar 1865 № 9. Понедѣльникъ, 25. Января 1865 г.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Allgemeiner Ueberblick der Geschichte des Handels.

(Fortschritt.)

Die Geschichte des Handels ist gewissermaßen die schichte der Civilisation, sie steht in intimer Verbindung t den meisten Umwälzungen und Fortschritten, welche Laufe von Jahrhunderten auf das Gemeingut, Politik, Künste uud Wissenschaften gewirkt hat. Denker und hriftsteller, wie Montesqieu, Raynal und Heeren haben verschiedenen Zeitabschnitten über die wichtigsten Theile ses reichen und interessanten Gegenstandes gewaltig cht verbreitet.

In dem Folgenden beschränken wir uns nur die berkbarsten Spuren und das Charakteristische der Phasen s Handels sowie dessen Wandelbarkeit auf die verschienen Perioden seiner Geschichte zurückzuführen.

1) Das Alterthum. Wenn man bei dem Worte andel nur den Begriff Tausch vorerst in's Auge faßt, müssen wir ihn auf die ersten Menschen zurückführen, ndessen kann seine Geschichte nur von der Zeit ab ein nteresse bieten, wo er einen bestimmten Character, wie . B. den Zweig der National-Oekonomie einnimmt und ndem er sich über eine größere Anzahl von Gegenständen usdehnt, anfängt sich gleichzeitig über verschiedene Länder auszubreiten und durch ein Band die Völker zu vereinen. Allein dieser Augenblick hüllt sich in das Dunkel der Vergangenheit und die einzige Muthmaßung, die wir über den ursprünglichen Mittelpunkt des internationalen Handels aufstellen können, ist sein wahrscheinliches Zusammenfallen mit den ältesten Heerden der Civilisation, da der Austausch von Waaren (wie der berühmte Heeren sehr richtig sagt) stets einen Austausch der Ideen erzeugt.

Als eins der ersten Länder, dessen Producte einen großen Handelsartikel bildeten, ist Indien zu nennen, da dessen Bewohner jedoch stets an der Isolirung des Kastengeistes festhielten, konnte sich bei ihnen weder der Handel noch die Civilisation frei entwickeln. Bis gegen das Ende des Abendländischen Reiches waren Gold, Edelsteine, Zimmet und Gewürze, sowie Seiden- und Baumwollengewebe, in deren Fabrikation sich Indien schon damals hervorthat, sehr gesuchte Artikel, zumal sie anderweit nicht zu finden waren.

Jahrhunderte vergingen nun trotz des Alters und der Ausdehnung des Handels, durch den man sich die genannten Artikel verschaffte, ehe sich eine directe Verbindung zwischen Europa und dem erzeugenden Lande Indien herstellte.

Da diese kostbaren Waaren gewöhnlich durch Karawanen transportirt wurden, gelangten erstere erst dann an ihren Bestimmungsort, nachdem sie durch die Hände verschiedener Zwischenhändler (Mittelspersonen) gegangen waren. Die Phönizier allein scheinen in grauer Vorzeit einige Expeditionen bis an das Gestade Indiens unternommen zu haben und zwar durch den Persischen Golf oder durch Vermittelung der Araber. Ueber den Handel dieses Landes hatte man indessen nur sehr unzusammenhängende und oberflächliche Aufzeichnungen.

Zwei andere ebenfalls durch ihre alte Civilisation blühenden Länder, Babylonien und Aegypten, deren politische Rolle mit ihrer Unterjochung und der Herrschaft der Perser endete, sind es, deren geographische Lage des einen und deren Institutionen des andern, lange Zeit auf ähnliche Weise isolirt blieben. Beide machten sich erst durch die Eroberungen Alexanders davon frei, der beide dem Einflusse des griechischen Genies unterwarf.

Die beiden interessantesten Handelsvölker des Alterthums waren anfangs die Phönizier bis zur Zerstörung von Tyrus im Jahre 332 v. u. Zeitrechnung, dann bis zum Jahre 146 die Karthager, welche bekanntlich einer phönizischen Colonie entstammten. Wie berühmt auch ihr Handel gewesen sein mag so sind ihre Unternehmungen doch nur sehr mangelhaft bekannt. Es ist hingegen gewiß, daß die Einen oder die Anderen an der Nordküste Afrikas und Spaniens zahlreiche Colonien gegründet haben, daß sie frühzeitig die Silberminen dieses Landes ausbeuteten (das Peru der Alten) und daß sie sich auf geheimnißvolle Weise einige Producte des nördlichen Europas, die schon der Zeit sehr geschätzt, zu verschaffen wußten; so z. B. den Bernstein und das Zinn.

2) Das Mittelalter. Wir kommen hier zu einer Uebergangsperiode in der Geschichte des Handels, wo die Herrschaft der Handelsthätigkeit im Norden Europas an Ausdehnung gewinnt, aber auf die Grenzen der alten Welt beschränkt bleibt. Durch den Character dieser Thätigkeit schließt sich das Mittelalter gleichsam an das Alterthum an, indessen enthält das Erstere die Keime der modernen Civilisation in seinem Schooße und Alles bereitet sich auf die große Umwälzung in den Handelsbeziehungen vor, die sobald stattfinden mußten, als die europäischen Schiffe dahin gelangten den Ocean zu kreuzen und Afrika zu berühren, den Boden Amerikas zu betreten und die Küsten Indiens zu umsegeln.

Der Einfall der Barbaren, der mit der römischen

Macht fast die ganze alte Civilisation zerstörte traf auch mit einem tödtlichen Schlage den Handel zugleich. Tiefe Nacht verbreitete sich über Italien und den ganzen Occident; die Segnungen des Handels und die Künste verkümmerten. So hatte es die Vorsehung gewollt. Damit das Christenthum das menschliche Geschlecht regeneriren konnte, war es vor Allem nothwendig, den Boden vorzubereiten, um den Samen zu empfangen, die Energie einer entnervten Welt aufzufrischen und bis dahin ungelöste Probleme aufzuklären.

3) Die Neuere Zeit. In dem Laufe dreier Jahrhunderte, die seit der Entdeckung Amerikas verflossen, dienten fast gleichzeitig die Seewege die nach Ost- und West-Indien, sowie den Vereinigten Staaten Nordamerikas führten, ja alle Länder und Meere des Erdballs dazu, das Gemeingut der Handelsthätigkeit zu vergrößern. Die Eroberungen eines Cortez folgten auf die Reisen eines Columbus. Während die Spanier sich Mexikos und der größeren Hälfte Südamerikas bemächtigten, verfolgten die Portugiesen ihrerseits den von Vasco de Gama gezeichneten Weg, dehnten sich mehr und mehr über die Indischen Gewässer aus und begründeten ihre Herrschaft in dieser Gegend sowie auch an den Küsten Afrikas. Nachdem 1520 Magellan die erste Reise um die Welt beendet und die Philippinen entdeckt, war auch der Seeweg Indiens im Westen zugleich gefunden. Die Holländer und Engländer, anfangs von dem Gedanken beherrscht, sich einen Weg nach derselben Gegend durch die Polarregionen zu öffnen, machten von da aus zahlreiche Versuche, welche die Entdeckung des weißen Meeres und Spitzbergens herbeiführten. Nachdem die Ersteren im 17. Jahrhundert die portugiesische Macht in Indien verdrängt und ihre Colonialherrschaft im Archipel gegründet hatten, die sie noch heut besitzen, entdeckten sie bald darauf Neu-Holland und einen Theil der Inseln des stillen Meeres, deren Untersuchungen durch mehrere englische und französische Seefahrer, besonders Cook und Forster, verfolgt und vollendet wurden.

Keine Revolution hat einen so nachhaltigen und bedeutenden Einfluß auf den Zustand und die Geschicke des menschlichen Geschlechts geäußert als die Entdeckung der neuen Welt und die Eröffnung der Seewege, die Fol[ge] davon war eine außerordentliche Vermehrung der Produ[c]tion und des Consums. Es entwickelte sich in jeder Hi[n]sicht die Schifffahrt in weite Fernen mit einer solch[en] Schnelligkeit, daß der Seehandel sofort über den Han[del] zu Lande das Uebergewicht gewann, der Erstere nah[m] stets das unaufhörliche Fortschreiten der Colonisation zu[r] Seite, einen allgemeinen Character an. Die fortwährend[e] Zunahme der Einfuhr tropischer Erzeugnisse drängte de[n] Verbrauch derselben den geringeren Classen auf, änder[te] daher ganz die Lebensweise der Gesellschaft, indem er ih[r] Bedürfnisse schuf, welche früher für dieselbe nur Luxu[s] gewesen waren. Da ein einziges Schiff mehr fortbringe[n] kann, als eine ganze asiatische Karawane, so häuften si[ch] solche Artikel, welche ins Gewicht fallen, also zu Land[e] schwerer zu transportiren sind, daher nur in kleinen Quan[-]titäten auf die europäischen Märkte gekommen waren, wi[e] Reis, Sago, Zucker, Kaffee, vermittelst des leichten See[-]transports, bedeutend an, besonders als der Anbau der[-]selben in Amerika und den Inseln der heißen Zone ein[-]geführt und verbreitet worden war. Dennoch hat sich der Kaffee, den man nach dem Zucker heut zu Tage als de[n] wichtigsten Handelsartikel der Colonien betrachten kann, i[n] der neuen Welt erst im Anfang des 18. Jahrhundert[s] eingebürgert. Schon hatte man viele gänzlich neue Arti[-]kel kennen gelernt, von denen der Handel große Vortheil[e] zu ziehen wußte, wie den Tabak, die Kartoffel, verschie[-]dene Tischler- und Farbehölzer, Medicinal-Droguen 2c. und endlich den chinesischen Thee, welcher für Hollan[d] und England ein großer Handelsartikel und eine Quell[e] des Reichsthums wurde. Natürlich verminderten sich durch die zunehmende Einfuhr und die Leichtigkeit des Trans[-]ports die Preise aller dieser Artikel, aber in anderer Hin[-]sicht hatte der ungeheure Abfluß der Metalle aus der neuen Welt in die alte im Gegentheil die Wirkung, vergleichsweise zum Golde und Silber, eine bedeutende Vermehrung im Werthe der Waaren im Allgemeinen hervorzubringen und diese aus dem fortgesetzten Zuwachs des Geldumlaufes entstehende Wirknng hat bis auf den heutigen Tag nicht aufgehört, sich fühlbar zu machen.

(Forts. folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 25. Januar 1865.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

inmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., weimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annon- n für Liv- u. Kurland für den jedesmaligen Abdruck r gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen sten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei-, auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 9. Riga, Montag, den 25. Januar 1865.

Angebote.

Zur Beachtung für die Herren Gutsbesitzer, Pastoren u. Kirchenvorsteher.

In Riga in meinem Zeichnen- und Mal-Atelier, St. Petersburger Vorstadt, neue Kirchenstr. Nr. 21, werden Aufträge auf Kirchengemälde, wie auch Altäre mit den dazu gehörigen Vergoldungen ꝛc. entgegengenommen und ausgeführt; auch werden alte Gemälde restaurirt. 1

Coll.-Secretair **A. Michelson**,
akademischer Maler.

Viehsalz

à 225 Kop. pr. Tonne incl. Sack verkauft
H. Goebel, kl. Sand- u. Schmiedestr. Nr. 10. 2

Bester engl. Superphosphat,

sowie **Guano** und **Phospho-Peru-Guano** zu haben bei

Helmsing & Grimm. 1.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Gyps verkauft **B. Sägner, in Schlock.**

Anzeige

einer neuen vierpferdigen Breit-Dreschmaschine mit Strohschüttler und ohne Räder, daher unzerbrechlich.

Diese vorzügliche Maschine erhielt 1864 auf der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Moskau die goldene Medaille, da ihre Leistung bei gleichem Kraftverbrauch alle anderen Dreschmaschinen um das Doppelte übertraf.

Noch besonders beachtungswerth ist, daß jede andere schon im Gebrauch befindliche Dreschmaschine leicht und mit unerheblichen Kosten mit dieser wichtigen Verbesserung versehen werden kann.

Preis einer solchen Maschine mit Roßwerk zu 4 Pferden 375 Rbl.

Dieselbe Maschine mit Strohschüttler versehen 425 Rbl.

Hiezu eine combinirte Hornsbysche Putzmühle 75 Rbl.

Bei diesen Preisen ist jetzt jede Concurrenz des Auslandes mit dem inländischen Maschinenbau unmöglich geworden, denn eine 4 Pferde-Breit-Dreschmaschine, ähnlich der angekündigten, jedoch nicht von gleicher Leistung und ohne Strohschüttler, kostet im Auslande 370 Thlr. oder 440 Rbl., hierzu mindestens 10 pCt. Transport und Spesen bis Riga 44 Rbl., in Summa 484 Rbl.; während eine solche Maschine hier gebaut nur 375 Rbl. kostet.

Aufträge auf diese anerkannt vorzügliche Maschine, sowie den Umbau schon gebrauchter Maschinen übernimmt **Hr. Hecker** in Riga, Comptoir: Münz- und Herrenstraßen-Ecke, Haus Schnackenburg; Fabrik in Ilgezeem bei Riga.

☞ Sämmtliche nach der **neuen Kassenordnung** pro 1865 **vorgeschriebenen Blankete** zu Büchern und Verschlägen sind bei der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung vorräthig und werden die resp. Behörden ersucht, bei ihren desfallsigen Bestellungen jedesmal die betreffenden **Titel oder Nummern** der Schemas aufgeben zu wollen.

Redacteur **Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^{1}/_{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4^{1}/_{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 9. Montag, 25. Januar — Понедѣльникъ, 25. Января 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Der Beamte der Canzellei des Livländischen Gouvernements-Chefs Collegien-Registrator Akulow ist am 20. Januar c. als Canzelleibeamter in die Canzellei des General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen übergeführt worden.

Mittelst Journalverfügung des Livländischen Kameralhofes vom 13. Januar c. ist der Gouvernements-Secretair Emil Siccard zum Schriftführer der Livländischen Gouvernements-Rentei ernannt worden.

Der Canzelleidirectorsgehilfe der Kurländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission Titulairrath Lawrinowitsch ist (am 15. Januar 1865) als Revidenten-Gehilfe in den Livländischen Controlhof übergeführt worden.

Der gewesene Zögling des Dorpatschen Elementarlehrer-Seminars Johann Reuß ist als stellvertretender zweiter Lehrer an der Elementarschule in Fellin (den 28. December 1864) angestellt und der Oberlehrer der deutschen Sprache am Rigaschen Gymnasium Collegienrath Gustav Eckers auf sein Gesuch (den 31. December 1864) entlassen worden.

Laut Verfügung des Directoriums der Dorpater Universität vom 12. d. M. ist der Dr. med. Eduard Reinson in dem Amte eines Assistenten der medicinischen Clinik angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge der Requisition des Rigaschen Platzmajors wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem Unteroffizier der Dünamündeschen 13. Arrestanten-Halbcompagnie Joseph Foinizky, welcher am 5. d. M. in Geschäften nach Riga gegangen war und bis hiezu nicht in die Festung Dünamünde zurückgekehrt ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle dem Rigaschen Platzmajor einzusenden, sowie dem letzteren auch Anzeige zu machen, falls etwa die Leiche des Vermißten gefunden werden sollte.

Bekleidet war der Foinizky mit einem Soldatenmantel mit schwarzen undurchbrochenen, roth eingekanteten Schulterlitzen. Nr. 272.

* * *

In Folge der Requisition der Witebskischen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, sorgfältige Nachforschungen anzustellen nach dem etwaigen Vermögen des ehemaligen Verwalters, Edelmanns des Dünaburgschen Kreises Iwan Adamow Jasinsky, welcher zur Verschickung ins Irkutzkische Gouvernement und zur Bezahlung der bei der Untersuchung wider ihn verausgabten Progongelder im Betrage von 140 Rbl. 40 Kop. S. verurtheilt worden ist, und wird demnach im Falle der Ermittelung eines Vermögensobjects des Jasinsky die bezeichnete Summe beizutreiben und der Witebskischen Gouvernements-Regierung mit Bezugnahme auf deren Schreiben vom 31. December 1864 Nr. 7373 einzusenden sein. Nr. 273.

* * *

In Folge der Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem Ebräer Jacob Gersin sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor das genannte Ordnungsgericht zu sistiren. Nr. 274.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine März-Juridik am 8. März

d. J. **zu eröffnen**, als wird solches den Rechtsuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens den 1. Mai d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridik zum Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen, gleichwie unnöthige Dilationen, besonders in Concursen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfang der Juridik anher eingehend zu machen.

Riga-Schloß, den 15. Januar 1865.

Nr. 83.

* * *

Behufs Verhinderung der Wiedereinfuhr des ohne Zahlung der Accise exportirten Branntweins und Spiritus in die Grenzen des Reichs hat der Herr Finanzminister es für nothwendig befunden, die durch die Bestimmung des Art. 10 der von dem Herrn Finanzminister bestätigten **Regeln über den Export von Branntwein und Spiritus ins Ausland** und in die Transkaukasischen Länder festgesetzte Ordnung **auch auf den ins Ausland exportirten Branntwein und Spiritus auszudehnen** und hat Hochderselbe demnach mittelst Circulair-Vorschrift d. d. 23. December 1864 sub Nr. 632 (Ukasatel des Finanzministerii Nr. 1 v. J. 1865) festgesetzt, daß die Saloggen, mittelst welcher die Accise für Branntwein und Spiritus sichergestellt worden ist, ingleichen daß die für die ins Ausland exportirten Fabrikate aus Branntwein und Spiritus zurückzuzahlende Accise nicht früher wem gehörig zurückerstattet werden sollen, als bis der Steuerverwaltung eine Bescheinigung des russischen Consulats desjenigen Ortes, nach welchem der Branntwein, Spiritus oder die Fabrikate aus demselben abgesandt worden sind, darüber vorgestellt worden ist, daß der exportirte Branntwein Spiritus oder das Fabrikat wirklich an den Bestimmungsort angelangt ist. Zu dem Zweck müssen die Exporteure von Branntwein, Spiritus und von Fabrikaten aus denselben von der örtlichen Steuerverwaltung mit einer Copie des in Grundlage des Art. 5 der obgenannten ministeriellen Instruction aufgenommenen Protocolls über die Quantität und Stärke der in's Ausland versandten Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus versehen werden, welche Copie nach der Ankunft der Getränke am Bestimmungsorte dem örtlichen russischen Consulate vorgestellt werden muß, welches Consulat durch eine Aufschrift auf dieser Copie zu bescheinigen hat, daß die in der Protocollabschrift aufgeführten Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus wirklich angelangt sind.

Von der Livländischen Gouvernements-Steuerverwaltung wird nachstehende Anordnung des Herrn Finanzministers mit dem Hinzufügen desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vor Vorstellung der Bescheinigungen russischer Consulate über die stattgehabte Ankunft ins Ausland exportirter Quantitäten von Branntwein und Spiritus und von Fabrikaten aus denselben am Bestimmungsorte auf die von der betreffenden Bezirks-Steuerverwaltung ausgereichte Copie des beim Zollamt über den Export aufgenommenen Protocolls, weder die für die aus unveraccistem Branntwein und Spiritus bestehenden Exporte gestellten Saloggen befreit, noch Rückzahlungen der Accise aus der Kronkasse für ins Ausland exportirte Fabrikate aus Spiritus angeordnet werden können.

Den Bezirks-Steuerverwaltungen aber wird demnächst aufgetragen, den Exporteuren von Branntwein, Spiritus und von Fabrikaten aus denselben auf deren Ansuchen eine beglaubigte Copie des beim Zollamte über die Besichtigung und den Export von Spirituosen aufgenommenen Protocolls auszureichen und die behufs Sicherstellung der Accise für den exportirten unveraccisten Spiritus vorgestellten Saloggen-Quittungen nicht früher zu befreien, ingleichen dieser Gouvernements-Steuerverwaltung wegen Rückzahlung der Accise für exportirte Fabrikate aus Branntwein und Spiritus unter Vorstellung des betreffenden Protocolls des Zollamtes nicht früher zu unterlegen, als bis die dem Versender ausgereichte Copie des Protocolls über den stattgehabten Export mit der Bescheinigung des russischen Consulats über die Ankunft der exportirten Waare am Bestimmungsorte versehen, der Bezirks-Steuerverwaltung, unter deren Aufsicht der Export geschehen, wiederum vorstellig gemacht worden ist.

Riga, den 20. Januar 1865. Nr. 146.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Henriette **Boltho von Hohenbach** geborene **von Wiecken** auf das im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegene Gut **Alt-Wohlfahrt** um eine **Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen** nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 62. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr

Nicolai Baron von Rosen auf das im Dorpatschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegene Gut Fehtenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 12. Januar 1865. Nr. 126. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Carl von Below auf das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Kusthof mit Lewiküll um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 8. Januar 1865. Nr. 52. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Alexander von Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene Gut Groß-Köppo um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 77. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Arthur von Knorring auf das im Dorpatschen Kreise und Riggenschen Kirchspiele belegene Gut Lugden um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 72. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Stats Rittmeister Eugen von Sahmen auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Schönangern um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 37. 2

* * *

Von der Administration der Riga-vorstädtischen gegenseitigen Brandversicherungs-Gesellschaft werden, nachdem die Erben der weiland Wittwe Alexandra Iwanowa Nowikow geb. Andabursky, als Eigenthümer des im 2. Quartier des Moskauer Vorstadttheils, an der Moskauschen Straße sub Pol.-Nr. 57 belegenen, bei obiger Gesellschaft sub Nr. 1094 auf den Namen des weil. Wassil Abramow Nowikow versicherten, am 30. Juli 1864 jedoch niedergebrannten Wohnhauses sich dahin erklärt haben, daß sie dasselbe nicht wieder aufbauen, sondern die ihnen zukommende Entschädigungssumme zu ihrer Verwendung in Empfang nehmen wollen, — demnach in Grundlage des § 16 der von dem Herrn Minister des Innern bestätigten Statuten Alle und Jede, welche an das obbezeichnete Immobil irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der statutenmäßigen Frist von sechs Wochen a dato dieser Publication bei dem Präses dieser Gesellschaft, Herrn Dr. Buchholtz, Alexandergasse neue Nr. 18, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden.

Riga, den 21. Januar 1865. Nr. 6. 3

Правленіе Рижскаго форштатскаго взаимнаго страховаго отъ огня общества въ слѣдсвтіе того, что наслѣдники умершей вдовы Александры Ивановой Новиковой урожденной Андабурской, какъ собственники жилаго дома, состоявшаго во 2. кварталѣ, Московскаго форштата по Московской улицѣ подъ пол. Нум. 57 застрахованнаго при обществѣ за Нум. 1094 отъ имени умершаго Василія Абрамова Новикова и сгорѣвшаго при случившемся 30. Іюля 1864 года пожарѣ, объявили, что таковой домъ вновь выстроить не будутъ, а что слѣдующую въ вознагражденіе убытковъ отъ пожара сумму желаютъ принять для употребленія по своимъ надобностямъ — на основаніи § 16 утвержденнаго Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ Устава Общества симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на означенную недвижимость, съ тѣмъ, чтобы они въ установ-

ленный Уставомъ шестинедѣльный срокъ, считая со дня сей публикаціи, явились лично или чрезъ законноуполномоченныхъ повѣренныхъ къ Г. Предсѣдателю общества, Доктору Бухгольцу, живущему по Александровской улицѣ въ домѣ подъ новымъ Нум. 18.

Рига 21. Января 1865 года. Нум. 6. 3

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind theils als gefunden, theils verdächtigen Leuten abgenommen, nachstehende Gegenstände eingeliefert worden: 1 Paar Herren-Gummigalloschen, 1 L.-Pf. Butter, 1 kleines goldenes Medaillon in Form eines Schlößchens, 1 schwarze Perlentasche, enthaltend ein Portemonnaie, einen kleinen Schlüssel und etwas Geld, 7 Dutzend und einige Stück Taschenmesser, 9 Fitzen farbiger Zephyrwolle, 1 Kiste mit Kiewschem Confect, 1 Uhr nebst Kette, sowie 18 gränene Balken und eine fichtene Brusse.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich der Butter wegen binnen 14 Tagen, der übrigen Sachen wegen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 23. Januar 1865.

Nr. 370. 3

* * *

Von dem 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe seinen Sitz vom 14. Januar c. ab, auf dem Gute Schloß Seßwegen (Kirchspiel Seßwegen) haben wird und etwanige Correspondenz per Wenden zu adressiren sind.

Seßwegen, den 13. Januar 1865.

Nr. 29. 3

* * *

Am 23. December c. ist unter dem Gute Lennewarden, unweit des Kroppenhofschen Weges, ein vor einem Wagen gespanntes todtes Pferd gefunden worden, der Wagen ruht auf eisernen Achsen und ist mit einer ledernen Decke versehen; der Anspann des Pferdes besteht aus einem rothen, polirten, mit Messing beschlagenen Krummholz, einem russischen ledernen Chomut und einer Sedulka. Vom Rigaschen Ordnungsgerichte wird der Eigenthümer dieser Sachen aufgefordert, sich mit seinen Eigenthumsbeweisen baldigst zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 20. Januar 1865.

Nr. 452. 2

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche die Aufstellung öffentlicher Badehäuser im Strome an der Dünafloßbrücke für das Jahr 1865 beabsichtigen sollten, desmittelst aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche mit näherer Angabe der von ihnen zu stellenden Bedingungen bis zum 9. Februar d. J. schriftlich oder mündlich bei diesem Collegium anzubringen.

Riga-Rathhaus, den 12. Januar 1865

Nr. 53. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ, имѣющихъ намѣреніе поставить въ 1865 году на рѣкѣ Двинѣ у Двинскаго моста публичныя купальни, подать подлежащія свои о томъ прошенія съ подробнымъ объявленіемъ условій въ Коммисію Городской Кассы письменно либо словесно къ 9. ч. Февраля настоящаго года.

Рига-Ратгаузъ, 12. Января 1865 года.

№ 53. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar werden nachstehende Personen, welchen bei der am 11. d. M. stattgehabten Loosung die ersten Nummern zum Eintritt in den Militairdienst zugefallen sind, aufgefordert, zur Vermeidung gesetzlicher Maßregeln, sich unfehlbar bis zum 10. Februar d. J. behufs Vorstellung bei der Rekruten-Empfangs-Commission hierselbst zu melden.

1) Donat Olschewsky,
2) Carl Woldemar Wittenburg,
3) Adolph Friedrich Wittenburg,
4) Jahn Hoberg,
5) Andrei Kirillow Tumanow,
6) Peter Schier.

Gleichzeitig werden die betreffenden Autoritäten hierdurch ersucht, nach den genannten Individuen Nachforschung anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle bei dieser Gemeinde zu sistiren.

Wolmar-Rathhaus, den 14. Januar 1865.

Nr. 173. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Carl Magnus Baron von Krüdener kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Carl Theodor Baron von Krüdener modo dessen Nachlaß und an die zu diesem Nachlasse gehörigen, im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Güter Ohlershof und Henselshof sammt Appertinentien und Inventarien, welche Nachlaßgüter zufolge eines zwischen den alleinigen Erben des genannten Verstorbenen

am 22. April d. J. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 21. October d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts und zwar das Gut Ohlershof sammt Appertinentien und Inventarium dem gegenwärtig supplicirenden Carl Magnus Baron von Krüdener für die transactliche Summe von 90,000 Rbl. S. und das Gut Henselshof sammt Appertinentien und Inventarium dem Bruder desselben Woldemar Gustav Baron von Krüdener für den festgesetzten Werth von 60,000 Rbl. S. zum Eigenthum zugefallen resp. zugeschrieben worden sind, sowie an die zu den genannten beiden Gütern gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellten Bauergrundstücke nebst jeglichem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus dem am 18. August 1803 von den Erben des weil Herrn Geheimraths und Ritters Gustav Georg von Völkersahm abgeschlossenen und am 19. August 1803 corroborirten, jedoch angezeigtermaßen verloren gegangenen Familien-Transacte Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung des Gutes Ohlershof auf den supplicirenden Carl Magnus Baron von Krüdener und des Gutes Henselshof auf dessen Bruder Woldemar Gustav Baron von Krüdener, sowie wider die gebetene Ausscheidung sämmtlicher auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellten Bauergrundstücke der Güter Ohlershof und Henselshof aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genannten Gütern etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art, oder endlich wider die gebetene Mortification des am 18 August 1803 von den Erben des weiland Herrn Geheimraths und Ritters Gustav George von Völkersahm abgeschlossenen und am 19. August 1803 corroborirten, jedoch verlorengegangenen Familien Transacts formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf den genannten beiden Gütern oder deren Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf den Gütern Ohlershof und Henselshof ruhenden Pfandbriefsschulden und der auf denselben ingrossirt befindlichen Privatschulden, endlich auch mit Ausnahme aller durch den obenangeführten, am 21. October d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transact übernommenen Erbtheile und Verbindlichkeiten, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Acquisition der Güter Ohlershof und Henselshof sammt Appertinentien und Inventarien und rücksichtlich der Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Grunde belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellten Bauergrundstücke der Güter Ohlershof und Henselshof aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Bauergrundstücke von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern Ohlershof und Henselshof ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 22. Januar 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification des oberwähnten am 19. August 1803 corroborirten Familien-Transacts aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 8. Juni 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der audrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Ohlershof sammt Appertinentien und Inventarium dem Carl Magnus Baron von Krüdener, das Gut Henselshof sammt Appertinentien und Inventarium dagegen dessen Bruder, dem Woldemar Gustav Baron von Krüdener und zwar beide Güter frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art zum Eigenthum adjudicirt, der oberwähnte am 18. August 1803 von den Erben des weiland Herrn Geheimraths und Ritters Gustav Georg von Völkersahm abgeschlossene und am 19. August 1803 corroborirte Familien-Transact aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch an Stelle des mortificirten Exemplars ein neues Exemplar ausgereicht, sowie endlich die sämmtlichen auf Ohlershofschem, resp. auf Henselshofschem steuerpflichtigen Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Bauergrundstücke nebst allem Zubehör, sowol in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf den Gütern Ohlershof und Henselshof ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein

werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauergrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Gütern oder deren Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Bauergrundstücke annoch abzulösenden Ohlershofschen und Henselshofschen Pfandbriefsschulden, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Bauerländereien vereint gewesenen Gütern Ohlershof und Henselshof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Ohlershof und Henselshof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen Atteslate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 8. December 1864.

Nr. 5460. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Margaretha Baronin Wrangell geb. Baronesse Wrangell kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Vermögensnachlaß des verstorbenen Vaters der Supplicantin, weil. Herrn gewesenen Kreisrichters Carl Johann W. Baron Wrangell und an die aus diesem Nachlasse herrührenden, der supplicirenden verwittweten Margaretha Baronin Wrangell geb. Baronesse Wrangell in Grundlage der am 20. April 1841 sub Nr. 44 corroborirten Urkunde bereits eigenthümlich zugeschriebenen, resp. im Luhdeschen und im Ermesschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter Schloß Luhde und Turneshof sammt Appertinentien und Inventarien, sowie an dasjenige Bauerland dieser Güter, welches durch die sobenannte Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellt ist und nicht gleich dem übrigen Bauerlande zum Hofeslande eingezogen werden darf und zwar an das Gehorchsland des einen, wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, ferner an das Hofesland dieser Güter nebst dem zu diesem Hofeslande einziehbaren, nicht als Gehorchsland demarkirten Bauerlande, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die Acquisition der Güter Schloß Luhde und Turneshof, sowie wider die behufs beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung des besagten Gehorchslandes aus dem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genannten Gütern ruhenden Schulden und Verhaftungen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins, modo Inhabers der zum Besten desselben auf den Gütern Schloß Luhde und Turneshof ruhenden Pfandbriefsforderungen und mit Ausnahme der rechtlichen Vertreter der auf den besagten Gütern, resp. auf dem Bauerlande und dem Hofeslande derselben ruhenden unalterirt vorbehalten verbleibenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, oder endlich wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachstehenden, das Gut Schloß Luhde annoch belastenden Schuldposten sammt den bezüglichen abhanden gekommenen Documenten, nämlich:

1) der am 10. Juni 1783 zum Besten der verwittweten Rathsverwandtin Eklau auf Luhde ingrossirten Summe, nach geschehener Abzahlung von 1500 Rbl. annoch des Restes mit 2000 Rbl. S. und

2) der am 1. Juli 1768 zum Besten Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneuren und Ritters Reichsgrafen von Browne in dem Gute Luhde radicirten Erbportion des Herrn Gotthard Baron von Wrangell, groß 3000 Rthl. Alb. — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der Acquisition der Güter Schloß Luhde und Turneshof sammt Appertinentien und Inventarien und rücksichtlich der Ausscheidung des besagten Gehorchslandes aus dem Hypothekenverbande dieser Güter und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchslandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern Schloß Luhde und Turneshof ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 4. Februar 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben sub 1 und 2 erwähnten Schloß Luhdeschen Schuldposten sammt Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 21. Juni 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Ac-

clamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die Güter Schloß Luhde und Turneshof nebst Appertinentien und Inventarien resp. das sodann auszuscheidende gesammte Gehorchsland dieser zwei Güter, wie selbiges durch die sobenannte Demarcationslinie festgestellt ist und das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der Güter Schloß Luhde und Turneshof nebst dem zu diesem Hofeslande einziehbaren nicht als Gehorchsland demarkirten Bauerlande, namentlich auch nebst den früher zu dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof gehörig gewesenen, jedoch aus solcher ihrer früheren Hingehörigkeit bereits durch den hofgerichtlichen Abscheid vom 6. September 1863 Nr. 3553 völlig ausgeschiedenen und jetzt durchweg zum Hofeslande einziehbaren Bestandtheilen des Gutes Turneshof, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf den Gütern Schloß Luhde und Turneshof ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen Creditvereins und für die auf diesen Gütern, resp. auf dem Bauerlande und dem Hofeslande derselben ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, für im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erkannt und der verwittweten Margaretha Baronin Wrangell geb. Baronesse Wrangell, soweit solches hinsichtlich der von dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof gekauften und zu dem Gute Turneshof zugetheilten Grundstücke durch den erwähnten hofgerichtlichen Abscheid vom 6. September 1863 Nr. 3552 nicht bereits geschehen, zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1 und 2 specificirten Schloß Luhdeschen Schuldposten sammt den betreffenden Documenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich das besagte Gehorchsland der Güter Schloß Luhde und Turneshof und zwar das Gehorchsland des einen wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör unter dem angeführten alleinigen Vorbehalt von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher resp. mit dem einen und mit dem andern Gehorslande vereinten Gütern Schloß Luhde und Turneshof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten gänzlich freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieser Güter für immer ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich des solchergestalt alsdann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchslandes besagter Güter Schloß Luhde und Turneshof ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen Atteste von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 21. December 1864.

Nr. 5759. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Erben des weil. Landgeriachts-Assessors Guido Boltho v. Hohenbach kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Erblasser der Supplicanten, weil. Landgerichts-Assessor Guido Boltho von Hohenbach, modo dessen Nachlaß und in specie an das dazu gehörige, im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene Gut Stolben mit Carlendorf sammt Appertinentien und Inventarium, — welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge des am 8. Januar d. J. corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 28. November a. pr. Nr. 4476 den gegenwärtig supplicirenden Intestaterben defuncti bereits rechtskräftig zu deren Gesammteigenthum adjudicirt worden, — sowie an die sämmtlichen zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung der sämmtlichen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Stolben mit Carlendorf aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für die auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten

Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Stolben mit Carlendorf ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins und aller auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, — oberrichlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 4. Februar 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Stolben mit Carlendorf sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausdrücklich ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum der Erben des weil. Landgerichts-Assessors Guido Boltho von Hohenbach erkannt, sowie die sämmtlichen, zu dem Gute Stolben mit Carlendorf gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Stolben mit Carlendorf ingrossirt befindlichen Forderungen exgressirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Gehorchs- oder Bauerländereien annoch abzulösenden oder zu übertragenden Pfandbriefsschuld des Gutes Stolben mit Carlendorf, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Stolben mit Carlendorf lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Stolben mit Carlendorf gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. December 1864.

Nr. 5732. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Landgerichts-Assessors Hugo Caspar von zur Mühlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines zwischen den Erben seines Vaters, des weiland Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen, nämlich dessen von defuncto an Kindesstatt angenommenen und mit gleichen Erbrechten an seinem Vermögen als dessen leibliche Kinder bedachten Stiefsohne, dem dimitt. Kirchspielsrichter und gegenwärtigen Landgerichts-Secretairen August v. Dehn, ferner dem gegenwärtig supplicirenden Hugo Caspar von zur Mühlen, dem dimitt. Stabsrittmeister Hermann von zur Mühlen, dem practicirenden Arzte Robert Bernhard von zur Mühlen und der Pauline Margaretha von zur Mühlen, verehelichten von Berg, am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 sub Nr. 64 corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 71,300 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile, — ferner an den Nachlaß seines am 10. December 1836 verstorbenen Vaters, des Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen modo Besitzers des Gutes Alt-Bornhusen, sowie an den Nachlaß seiner Mutter, der beerbt nachgebliebenen, am 3. Juli 1862 verstorbenen Wittwe Emilie von zur Mühlen, vorher verwittweten von Dehn geb. Baranius, — sowie an die zu dem Gute Alt-Bornhusen gehörigen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör, — als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen insbesondere auch:

1) rücksichtlich der aus dem, zwischen den sämmtlichen Kindern und Erben des weil. Herrn Ord-

nungsrichters Joachim Heinrich von Oettingen wie auch dessen verstorbener Frau Wittwe Helene Dorothea geb. von Anrep am 22. März 1819 errichteten und am 18. April 1821 corroborirten die Güter Alt- und Neu-Bornhusen und die in diesen radicirten Erbtheilsquoten der resp. Geschwister von Oettingen betreffenden und überall erfüllten Erbtheilungs-Transacte, etwa noch herrührenden, auf den Gütern Alt- und Neu-Bornhusen ruhenden Erbtheilsforderungen und Rückstände, Verbindlichkeiten, Verhaftungen und stillschweigenden hyp. Ansprüche und Forderungen, insbesondere auch rücksichtlich der thatsächlich geschehenen Berichtigung der aus demselben Transacte originirenden Erbtheile der resp. insgesammt verstorbenen Transigenten, des Herrn Majoren Bernhard Heinrich, des Herrn Majoren Friedrich Joachim, des Herrn Staatsraths Franz Georg, des Herrn Majoren Carl Magnus, des Lieutenants Adolph Wilhelm, des Herrn Majoren Axel Reinhold Gebrüder von Oettingen, groß je 3166 Rbl. 66⅔ Kop. S. und der Frau Capitainin Helene von Bock geb. von Oettingen, groß 5000 Rbl. S., wie endlich der Frau Kreishauptmann Elisabeth von Stryk geb. von Oettingen, groß 6000 Rbl. S. und nicht minder rücksichtlich der extradirten, jedoch abhanden gekommenen Exemplare des soeben bemeldeten resp. von Oettingenschen Erbtheils-Transacts, — ferner

2) rücksichtlich der factisch geschehenen Berichtigung der sub hypotheca des in Alt-Bornhusen radicirt gewesenen vorgedachten Erbtheils des weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen, für die Frau Capitainin Friederike Elisabeth von Ulrich geb. v. Bock am 18. Juni 1820 auf Alt-Bornhusen ingrossirt gewesenen Forderung von 5000 Rbl. B., wie rücksichtlich des hierüber der Frau Creditrix ausgereicht gewesenen Forderungs-document-Exemplars, ferner

3) rücksichtlich des, belehre Resolution des Pernauschen Landgerichts vom 2. Juli 1823 Nr. 678 relaxirten, jedoch seither noch nicht delirten, zur Sicherheit des weil. Herrn Kreisrichters und Ritters, nachmaligen Landraths H. A. von Bock wegen an den Herrn Majoren Axel Reinhold v. Oettingen bestandener Forderungen von 1000 Rbl. B. und $5547^{13}/_{21}$ Rbl. S., wie auch wegen eines vom Letzteren nicht erfüllten Contracts sub hypotheca des Gutes Neu-Bornhusen und des im Gute Alt-Bornhusen einstehend gewesenen Erbantheils des Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen auf das Gut Alt-Bornhusen am 24. November 1822 gelegt gewesenen Sequesters, ferner

4) rücksichtlich des, behufs Liquidation des Meistbotsschillings für das, vom weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen sub hasta erstandene Gut Alt-Bornhusen, laut hofgerichtlichen Abscheid vom 16. November 1826 sub Nr. 2912 unter Verhaftung des besagten Gutes bis zur allendlichen Liquidation des resp. von Oettingenschen Nachlasses beim Meistbot-Acquirenten unter Vorbehalt der Rückzahlung nach Maßgabe bezüglicher Erdivisionsberechnung verzinslich stehen gelassenen, ursprünglich 1800 Rbl. S. betragenden, belehre hofgerichtlichen Bescheids vom 23. Mai 1821 sub Nr. 1501 auf 558 Rubel 72 Kopeken Silber sammt Renten vom 8. October 1831 ab reducirten, später aber sammt Renten aus dem, vom weil. Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen als Pfandnehmer und eventuellen Käufer des Gutes Alt-Bornhusen, ad depositum zu bringen gewesenen und factisch gebrachten Alt-Bornhusenschen Pfand- und eventuellen Kaufschillinge zur Nachlaßmasse des weiland Herrn Majoren Bernhard Heinrich von Oettingen zu entnehmen gewesenen und factisch dergestalt bezahlten Meistbotsschillingsrestes, ferner

5) rücksichtlich der, zufolge zwischen dem weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen und dem weil. Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen über das Gut Alt-Bornhusen sammt Appertinentien und Inventarium am 31. Januar 1831 abgeschlossenen und am 13. Februar 1831 sub Nr. 9 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts § 2, vom Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen als Pfandnehmer und eventuellen Käufer auf Abschlag des Pfand- und eventuellen Kaufschillings am 23. April 1831 zu berichtigen gewesenen und terminmäßig sammt Renten berichtigten Summe von 12,000 Rbl. S., wie der ebenso zur völligen Liquidation des vorgedachten Pfand- und eventuellen Kaufschillings am 23. April 1832 zu berichtigen gewesenen und terminmäßig berichtigten Summe von 500 Rbl. S., ferner

6) rücksichtlich der, laut § 4 des soeben gedachten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes vom Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen übernommenen und factisch vollständig absolvirten und erfüllten Verpflichtungen, dem Pfandgeber und eventuellen Verkäufer, Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen für ein Jahr, gerechnet vom 23. April 1831 als dem contractlich fixirten Tage der Abgabe des Gutes Alt-Bornhusen, für sich und seine Domestiquen freie Wohnung und Stallraum für dessen Pferde, sowie Wagenremise und außerdem Weide nebst Hütung und Rauhfutter für zehn Küchenkühe zu gewähren, desgleichen die dem Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen als Pfandgeber und eventuellen Verkäufer an die Alt-Bornhusensche Bauerschaft zustehende Schuldforderungen bis zum Schlusse des Jahres 1831

beitreiben zu lassen und endlich dem gedachten Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen zum Transport seiner Effecten die erforderlichen Fuhren auf die Entfernung bis Riga oder Reval unentgeltlich zu verabfolgen, ferner

7) rücksichtlich der, nach dem Tode des Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und nach in Kauf geschehener Verwandlung des vorgedachten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts an die Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 23. April 1840 erfolgten eigenthümlichen Zuschreibung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien und Inventarium, ferner

8) rücksichtlich der, zufolge zwischen den Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 Nr. 64 corroborirten Erbtheilungs-Transacts geschehene Uebertragung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile auf den supplicirenden dimitt. Landgerichts-Assessor Hugo Caspar von zur Mühlen zu seinem alleinigen Besitz und Eigenthum, ferner

9) rücksichtlich der, nach Ausweis der alten Pfandbücher des Pernauschen Landgerichts am 23. März 1778 zur Sicherheit der hohen Krone für das, dem weil. Herrn Majoren Otto Johann Baron von Schlippenbach auf 12 Jahre zur Arrende conferirt gewesene Gut Weehof, auf dem Gute Alt-Bornhusen besicherten, lange erfüllten Caution, ferner

10) rücksichtlich der, in Gemäßheit des zwischen dem weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen und dem weil. Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen am 31. Januar 1831 abgeschlossenen, am 13. Februar 1831 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, sowie des zwischen den Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 sub Nr. 64 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, zur Erfüllung desfallsigen Vermächtnisses der Freiherrlichen Familie von Schlippenbach für alle Zeiten dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Alt-Bornhusen auferlegten unabänderlichen Verpflichtung, stets am 1. Weihnachtsfeiertage dem Pastor loci gegen dessen Quittung zur gebräuchlichen Vertheilung durch den Alt-Bornhusenschen Kirchenvormund unter die Kirchenarmen 6 Rbl. Kupfermünze oder 1 Rbl. 72 Kop. S. einzahlen zu müssen, — resp. rücksichtlich der Ablösung dieses, als in dem Gute Alt-Bornhusen radicirten übrigens auch beim Pernauschen Oberkirchen-Vorsteheramte notirten Armen-Legats von 28 Rbl. 57 1/7 Kop. S., durch in die Hallistsche Kirchenlade resp. bei dem örtlichen Kirchenvorstande zu bewerkstelligende Niederlegung eines Livländischen Pfandbriefs von 100 Rbl. S. und zu geschehende Cession desselben an die Hallistschen Kirchenarmen zu deren Eigenthum, sowie endlich

11) rücksichtlich der seit Stiftung dieses Legats und insbesondere auch seit dem 23. April 1831 bis hiezu verordnungs- und terminmäßig alljährlich geschehenen Zahlungen von jährlich 6 Rbl. Kupfermünze oder 1 Rbl. 72 Kop. Slb. — Ansprüche oder Forderungen, oder etwaige Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alt-Bornhusen aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf dem genannten Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, ferner wider die auf die Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und nunmehr auf den supplicirenden dimitt. Landgerichts-Assessor Hugo Caspar von zur Mühlen geschehene eigenthümliche Besitzübertragung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile, ferner wider die oben sub 10 angegebene Ablösung des auf dem gedachten Gute ruhenden Armen-Legats von 28 Rbl. 57 1/7 Kop. S., oder endlich wider die Mortification und resp. Deletion der oben sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der sub 1 und 2 angeführten Documente formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem Gute Alt-Bornhusen oder dessen Gehorchsland-Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Alt-Bornhusen ruhenden Pfandbriefsschuld und der auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, endlich auch mit Ausnahme aller durch den, zwischen den Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 corroborirten Erbtheilungs-Transact ausdrücklich übernommenen Schulden excl. des vorgedachten Armen-Legats, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der an die Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und nunmehr an den supplicirenden dimitt. Landgerichts-Assessor Hugo Caspar von zur Mühlen geschehenen eigenthümlichen Uebertragung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile, ferner rücksichtlich des Nachlasses des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und dessen weil. Frau Wittwe Emilie von zur Mühlen, früher verwittweten von Dehn, geb. Baranius, sowie endlich

rückſichtlich der Ausſcheidung der innerhalb der Demarcationslinie belegenen Gehorchsland-Grundſtücke des Gutes Alt-Bornhuſen aus ihrem ſeitherigen gemeinſamen Hypothekenverbande mit dieſem Gute und rückſichtlich der gebetenen Befreiung dieſer hypothecariſch auszuſcheidenden Gehorchsland-Grundſtücke von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Alt-Bornhuſen ruhenden Verbindlichkeiten, Laſten, Verhaftungen und Forderungen, innerhalb der peremtoriſchen Friſt von einem Jahre ſechs Wochen und drei Tagen, d. i. ſpäteſtens bis zum 14. Januar 1866, rückſichtlich der gebetenen Mortification und reſp. Deletion der oben ſub 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der oben ſub 1 und 2 namhaft gemachten Documente aber innerhalb der geſetzlichen Friſt von ſechs Monaten, d. i. bis zum 30. Mai 1865 und ſpäteſtens innerhalb der beiden von ſechs zu ſechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit ſolchen ihren vermeinten Anſprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und ſelbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieſer vorgeſchriebenen peremtoriſchen Meldungsfriſten nicht weiter zu hören, ſondern mit allen ferneren ſolchen Anſprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren ſind auch demgemäß das Gut Alt-Bornhuſen ſammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile dem dimitt. Landgerichts-Aſſeſſor Hugo Caspar von zur Mühlen, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in dieſem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art zum Eigenthum adjudicirt, die oben ſub 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 ſpecificirten Schulden und Verhaftungen ſammt den ad 1 und 2 erwähnten Documenten aber für mortificirt und in keiner Hinſicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt ſowie endlich die ſämmtlichen zum Gute Alt-Bornhuſen gehörigen, durch die Demarcationslinie feſtgeſtellten Gehorchsland-Grundſtücke nebſt allem Zubehör ſowol in ihrer Geſammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, ſobald die auf dem Gute Alt-Bornhuſen ingroſſirt befindlichen Forderungen exgroſſirt und delirt ſein werden, oder die vorſchriftmäßige Einwilligung der reſp. Inhaber dieſer ingroſſirten Forderungen in die hypothecariſche Ausſcheidung der erwähnten Gehorchsland-Grundſtücke nachgewieſen ſein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf dieſem Gute oder deſſen Gehorchsland-Grundſtücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leiſtungen und unter Vorbehalt der einſtweiligen Mitverhaftung für die rückſichtlich der Gehorchsland-Grundſtücke annoch abzulöſende Alt-Bornhuſenſche Pfandbriefsſchuld, im Uebrigen gänzlich ſchulden-, haft- und laſtenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecariſchen oder nichthypothecariſchen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchsland-Grundſtücken vereinten Gute Alt-Bornhuſen laſtenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem ſeitherigen mit dem Gute Alt-Bornhuſen gemeinſamen Hypothekenverbande ausgeſchieden werden ſollen und daß demnächſt rückſichtlich dieſer ſolchergeſtalt ſodann hypothecariſch ausgeſchiedenen oberwähnten Gehorchsland-Grundſtücke ohne Geſtattung ferneren Widerſpruchs das in der Allerhöchſt am 13. November 1860 beſtätigten Livländiſchen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d geſetzlich vorgeſchriebene Atteſtat von dieſem Hofgerichte ertheilt werden ſoll. Wonach ein Jeder, den ſolches angeht, ſich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. November 1864.

Nr. 5293. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiſerlichen Majeſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen ꝛc. bringt Ein Kaiſerliches Pernauſches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft: Demnach von dem Abiaſchen Grundeigenthümer Peter Libus hierſelbſt darum nachgeſucht worden iſt, eine Publication in geſetzlicher Weiſe darüber zu erlaſſen, daß er das ihm eigenthümlich gehörige, mittelſt Adjudicationsbeſcheides vom 11. October 1863 ſub Nr. 1113 dieſſeits ihm zugeſchriebene, im Pernauſchen Kreiſe und Halliſtſchen Kirchſpiele, unter dem priv. Gute Abia belegene, 28 Thl. 32 Gr. große Grundſtück Ruukle Nr. 123 ſammt dem zu demſelben gehörigen, in der geſetzlichen Größe vorhandenen eiſernen Inventario, ſeinem Sohne, dem zur Abiaſchen Bauergemeinde gehörigen Tomas Libus, gegen die von dieſem, inhalts der reſp. zwiſchen ihnen ſtattgehabten, bei dieſem Kreisgerichte producirten Transacts, ihm, Peter Libus, modo Cedenten gegenüber zu erfüllenden Verbindlichkeiten, zum erblichen Eigenthum cedirt habe, — ſo hat das Pernauſche Kreisgericht petito deferendo kraft dieſer Proclamation, der Corroboration des reſp. Transacts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche und Forderungen an das beſagte Grundſtück ſammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, zu wiſſen geben wollen, daß beſagter Transact nach Ablauf dreier Monate, d. i. am 29. März a. f. richterlich corroborirt und ſomit die Ceſſion des gedachten Grundſtücks vollzogen werden ſoll, als weshalb dieſelben ihre desfallſigen Rechte und Intereſſen innerhalb erwähnter Friſt wahrzunehmen

und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das in Rede stehende Grundstück cum omnibus appertinentiis ac inventario dessen Cessionairen Tomas Libus erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben Fellin im Kreisgericht, den 29. December 1864. Nr. 1561. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification und Deletion nachstehender angezeigtermaßen längst berichtigter Schuldposten und Forderungen sammt den darüber ertheilten, jedoch abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen, nämlich:

1) des aus dem am 20. Juni 1818 sub Nr. 278 ingrossirten und an ebendemselben Tage corroborirten, zwischen der Assessorin Caroline von Tiesenhausen geb. von Brümmer und dem Lieutenant und Ritter Carl Wilhelm von Timroth über das gegenwärtig der verwittweten Louise Baronin Mengden geb. von Callies gehörige Gut Nachtigall für die Summe von 17,500 Rbl. S. abgeschlossenen Pfandcontracte originirenden Pfandschillings von 17,500 Rbl. S.;

2) der auf das Gut Eck am 12. Juni 1857 zum Besten der Frau Generalin Mathilde von Schultz geb. Baronesse Loudon ingrossirten 10,000 Rbl. S., welche angezeigtermaßen durch Cession an die verwittwete Louise Baronin Mengden geb. von Callies gediehen und darauf vollständig berichtigt sind;

3) der auf dem Gute Kulsdorf mit Lemsküll ruhenden, zufolge des in Nachlaßsachen des weil. Jacob von Holst ergangenen hofgerichtlichen Abscheids vom 10. April 1836 Nr. 918 judicatmäßigen Forderungen und zwar:

a) der Rigaschen Handlung Mathias Holst & Co. Rechenungs-Saldo von 204 Rbl. 31 Kop. S. sammt Renten, nebst zugesprochenen Angabekosten von 10 R. S. und

b) des Rigaschen Kaufmanns Eugen Nicolai Auslageforderung von 151 Rbl. 87½ K. S. sammt Renten nebst zugesprochenen Angabekosten von 10 Rbl. S. —

aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 16. Juni 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die oben sub Nr. 1, 2, 3 a und b specificirten Schuldposten und Forderungen sammt den darüber etwa noch vorhandenen Documenten resp. Quittungen für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga, den 16. December 1864.

Nr. 5675. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Landgerichts-Assessors, Kirchspielsrichters Valentin v. Bock kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die verstorbene Tante des Supplicanten, weil. verwittwete Elisabeth Clapier de Colongue, modo deren Nachläß und insbesondere an das dazu gehörig gewesene, im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Bornhusen sammt Appertinentien und Inventarium, welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium durch das von der genannten Verstorbenen am 1. Mai 1856 errichtete, mit einem Codicill versehene, mittelst Abscheids dieses Hofgerichts vom 15. Juni 1859 Nr. 2139 für rechtskräftig erkannte und am 5. Februar 1860 corroborirte Testament dem gegenwärtig supplicirenden dimitt. Landgerichts-Assessor Kirchspielsrichter Valentin von Bock zum erblichen Eigenthum zugefallen und demselben auch bereits zugeschrieben worden, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Neu-Bornhusen haftenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Privat-Ingrossarien, wegen der denselben zustehenden, auf dem genannten Gute lastenden Forderungen und der Legatare, wegen deren aus dem obberegten Testamente etwa noch originirenden Ansprüche, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 22. Januar 1866 mit

solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß der weil. verwittweten Clapier de Colongue geb. von Bock und an das dazu gehörige Gut Neu-Bornhusen sammt Appertinentien und Inventarium nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Neu-Bornhusen, unter alleinigem Vorbehalt der Rechte der Livländischen Credit-Societät, wegen deren Pfandbriefsforderung, sowie unter Vorbehalt der Rechte der Privat-Ingrossarien, wegen deren auf dem Gute Neu-Bornhusen lastenden Forderungen und der Legatare, wegen deren aus dem beregten Testamente der weil. verwittweten Elisabeth Clapier de Colongue geb. von Bock etwa noch originirenden Ansprüche, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum des dimitt. Landgerichts-Assessors, Kirchspielsrichters Valentin von Bock erkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 8. December 1864.

Nr. 5486. 2

Torge.

Zur Verpachtung des in der Nähe der Ambaren belegenen Viehmarktes vom 1. Februar 1865 ab auf ein Jahr ist ein öffentlicher Torg auf den 28. Januar d. J. anberaumt worden, und werden etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 28. Januar c. um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 16. Januar 1865.

Nr. 74. 2

Состоящій въ близи амбаровъ рынокъ для продажи скота отданъ будетъ съ публичнаго торга, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Гор. Кассы 28. ч. сего Января — въ откупное содержаніе срокомъ съ 1. Февраля 1865 года впредь на годъ и приглашаются симъ лица, желающія взять оный на откупъ, явиться къ означенному торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 16. Января 1865 года.

Нум. 74. 2

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die **Lieferung von cr. 400 Berkowtz Langstroh** für das Militair pro 1865 übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, nach Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit zum desfallsigen Torge am 27. Januar d. J., Mittags 12 Uhr bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 19. Januar 1865.

Nr. 12. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Екатеринославскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія долговъ Дворянина Андрея Афонасьева Ползыкова преимущественно Коллежскому Ассесору Голубу по закладной въ 22215 руб. и затѣмъ другихъ взысканій на сумму болѣе 30000 р. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее **Андрею Ползыкову** имѣніе, состоящее Екатеринославской губерніи, Бахмутскаго уѣзда, 1 стана, при деревнѣ Еленовкѣ, Афонасьевка тожъ, въ коей временно-обязанныхъ крестьянъ наличныхъ муж. 154 и жен. 135 душъ. Земли всего 1453 д. 802 саж., изъ этаго числа слѣдуетъ крестьянамъ въ надѣлъ 528 д. Въ имѣніи этомъ находятся деревянный и два каменныхъ дома съ разнымъ строеніемъ двѣ водяныя мѣльницы на рѣкѣ Булавинѣ, садъ, плитная ломка и есть удольныя копіи и руда; оцѣнено въ 30096 р. 70 к. Продажа эта послѣдняя и окончательная, будетъ производиться въ срокъ торга 1-го Марта 1865 г., съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 10380. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію 1-го Департамента С. Петербургской Управы Благочинія, для удовлетворенія долговъ Архитектора Андрея Шрейбера преимущественно Сохранной казнѣ по займу 2340 р., и частнымъ лицамъ на сумму 9870 руб. 26 к., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее **Шрейберу** имѣніе, состоящее С. Петербургской губерніи, Гдовскаго уѣзда, 2.

стана, заключающее въ себѣ полудеревню Игомоль, въ коей временно-обязанныхъ крестьянъ муж. пола 36 душъ, земли, какъ при означенной деревнѣ такъ и въ пустошахъ, всего 418 дес. 568 саж., изъ этого числа отдѣлено крестьянамъ 210 дес. 336 саж. оцѣнено въ 5681 р. 16 к. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 4. Марта 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 час. утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. №. 11212. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Псковской Палаты Гражданскаго Суда, для удовлетворенія претензіи Потомственнаго почетнаго Гражданина Николая Васильева, по закладной въ 15000 р. и неустойки 3000 р., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ часть заложеннаго имѣнія жены поручика **Агрипины Дедюлиной,** состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 3 стана, заключающее въ себѣ при деревни Перехожѣ 570 дес. 1215 саж. земли, въ томъ числѣ пашни 84 дес. 1360 саж. сѣнокосу 37 дес. 2200 саж. и лѣсу строеваго и дровянаго 472 дес 273 саж. оцѣнено въ 1500 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 5 Марта 1865 г. съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. №. 11282. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Кронштадтскаго Городоваго Магистрата, для удовлетворенія долга купца Андрея Иванова Пугина по закладной Поручику Александру Алексѣеву въ 4000 р. и другихъ взысканій, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій **Пугину** домъ, состоящій С. Петербургской губерніи, въ г. Кронштадтѣ Купеческой части, 2 квартала по Купеческой улицѣ, подъ Нум. 162; домъ этотъ деревянный одноэтажный, при немъ во дворѣ еще одноэтажный домъ съ двумя вышками и разныя службы, земли всего 310 кв. саж., оцѣненъ въ 3715 р. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 12 Марта 1865 г. съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. №. 11247. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Волынскаго Губернскаго Управленія, для удовлетворенія долговъ Помѣщицы Елисаветы Осиповой Чудовской, Графини Несіоловской 27000 р. съ проц., чиновнику Покровскому 1011 р. 82 к. Дворянину Рутковскому 571 р. и штрафа 2700 р., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ изъ принадлежащаго **Чудовской** имѣнія состоящаго Волынской Губерніи, Овручскаго уѣзда, 3 стана подъ названіемъ Словечевская волость, три фермы: 1-я Петрашевская въ ней крестьянъ налич. 196 м. и 198 жен. пол. душъ, земли помѣщичьей всего 223 д. 600 саж., и крестьянской 494 д. 1725 саж., 2-е Озеранская крестьянъ налич. муж. 144 и жен. 172 души, земли владѣльческой 170 дес. 800 саж. и крестьянской 393 дес. и 3-е Можаровская крестьянъ муж. 164 и жен. 170 душ., земли владѣльческой 214 д. 600 с. и крестьянской 476 дес. При фермахъ этихъ находятся двѣ церкви, разныя господскія строенія, мельницы, озера; кирпичные и известковые заводы и желѣзныя руды. Кромѣ того принадлежитъ лѣсъ, но мѣра его неизвѣстна, пространства же занимаетъ при Петрашевской фермы въ длину по 35 верстъ, и въ ширину съ одной стороны 5 вер. а съ другой $2^1/_2$ вер., и Озеранской въ длину по 30 вер. и въ ширину съ одной стороны 8, а съ другой 6 вер. и Можаровской въ длину 30, и въ ширину 3 версты. Всѣ эти фермы оцѣнены въ 80859 руб. Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 2. Марта 1865 г., съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 10348. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Начальника Артиллеріи Отдѣльнаго Гвардейскаго Коупуса, для уплаты казеннаго долга въ 10,000 р., числящагося на умершемъ Штабсъ - Капитанѣ Николаѣ Максимовѣ будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе **Николая Максимова,** состоящее въ общемъ владѣніи съ сестрами его, Софіею, Надеждою Максимовыми и Вѣрою Миллеръ и заложенное въ Сохранной Казнѣ по займу 21910 р., имѣніе это состоитъ С. Петербургской губерніи, Гдовскаго уѣзда, 2 стана, въ селѣ Заянье и деревняхъ Заянье и Гнѣздиловой горѣ, въ коихъ всего налич. муж. пола 206 душъ, изъ этого числа на часть Николая Максимова приходится 147 душъ, изъ нихъ получали надѣлъ 127 душъ, земли принадлежитъ всего 2809 д. 58 саж. а во владѣніи должника 1770 дес. 1538 саж. на ней находится господскій домъ съ флигелями и разное господское хозяйственное строеніе, принадлежащее Николаю Максимову. Все имѣніе оцѣнено 20800 р., а часть должника въ 19695 р. 75 к. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 26. Февраля 1865 г. съ переторжкою чрезъ 3 дня въ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 10063. 3

* *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія частныхъ долговъ Вдовы Капитана Дарьи Павловой Максимовичевой, на сумму 46503 р. 50 к., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащія **Максимовичевой,** имѣнія, состоящія Новгородской губерніи: 1) Череповскаго уѣзда, 1-го Стана, въ деревнѣ Большомъ Дворѣ, въ коей наличныхъ муж. 41 и жен. 52 души, земли всего 1787 дес. 2348 саж., изъ этаго числа отдѣлено крестьянамъ по уставной грамотѣ 165 дес. оцѣнено въ 5975 р., 2) Бѣлозерскаго уѣзда, 2-го Стана, въ деревняхъ Смердячь и Кіинѣ, въ коихъ наличныхъ муж. 15 и жен. 31 душ., земли изъ общаго владѣнія разныхъ лицъ, къ означеннымъ деревнямъ принадлежитъ вмѣстѣ съ отхожими пустошами, всего 3412 дес. 2330 саж., изъ этаго числа въ пользованіи крестьянъ 154 дес., оцѣнено въ 9652 р. и 3) Кириловскаго уѣзда, въ деревняхъ Прокоповѣ, Есюниной и Мысу, въ коихъ наличныхъ муж. 46 и жен. 40 душ., земли всего 656 дес. 2276 саж. и кромѣ того покосы на рѣкахъ Шекснѣ и Гренихѣ, гдѣ накашивается 9 возовъ сѣна, изъ этаго числа поступило крестьянамъ 280 дес. Въ имѣніи находится господскій деревянный флигель съ разнымъ строеніемъ, оцѣнено въ 2630 р. Продажа эта рѣшительная и окончательная, будетъ производиться каждому имѣнію отдѣльно, въ срокъ торга 25. Февраля 1865 г., съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматриватъ опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 10172. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Кронштадтскаго Магистрата, для удовлетворенія долговъ наслѣдниковъ купца **Іосифа Васильева, Василія, Льва Ивана** и **Владиміра Васильевыхъ,** частнымъ лицамъ и Александровской мануфактурѣ всего 29117 руб. 45 к. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее означеннымъ наслѣдникамъ и еще Павлу Васильеву, не состоявшему должнымъ, имѣніе состоящее С. Петербургской губерніи и въ городѣ Кронштадтѣ Купеческой части, 1 квартала, по Посадской улицѣ подъ № 56 заключающееся въ каменномъ двухъ этажномъ домѣ, на граиитномъ цоколѣ, крытомъ желѣзомъ два деревянные 2-хъ этажные флигеля, крытыя желѣзомъ и разныя службы, земли принадлежитъ всего 1573 саж. 23 фут. оцѣнено въ 10384 руб., продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 26. Февраля 1865 года съ переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 10006. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Полтавскаго Губернскаго Правленія,

для удовлетворенія долговъ умершей вдовы Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника Татьяны Вольховской, Московской Сохранной Казнѣ по залогу 20200 р. и частнымъ лицамъ 58649 р. 28½ к. съ процентами, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее **Вольховской имѣніе**, состоящее Полтавской губерніи, Прилукскаго уѣзда, 3 стана, въ селѣ Погребахъ и дачахъ онаго, въ коемъ временно-обязанныхъ крестьянъ наличныхъ муж. 424 и жен. 439 душъ, земли рнзнаго качества въ чрезполосномъ владѣніи 1725 дес. 2287 с. изъ этаго числа отдѣлено крестьянамъ 899 дес. 1232 саж. и отошло въ ругу 17 д. 106 с. Въ имѣніи находится приходская церковъ, господскій деревянный домъ, съ разнымъ хозяйственнымъ строеніемъ, кирпичный заводъ, шинокъ, три мельницы, фруктовые сады и табачныя плантаціи, движимость какъ то: земледѣльческія орудія, скотъ, хлѣбъ, въ домѣ мебель, посуда и проч. Имѣніе оцѣнено въ 45000 руб. Продажа эта, послѣдняя и окончательная, будетъ производиться въ срокъ торга 24. Февраля 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 9915. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что воисполненіе указа Правительствующаго Сената, на исполненіе числящагося на Коллежскомъ Ассесорѣ Федорѣ и Коллежскомъ Регистраторѣ Иванѣ Тютчевыхъ, казеннаго взысканія, по неисправной поставкѣ дровъ и соломы для войскъ въ г. Кіевѣ разположенныхъ, въ количествѣ болѣе 40,000 р. и другихъ частныхъ долговъ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее **Тютчевымъ имѣніе** состоящее Орловской Губерніи, Сѣвскаго уѣзда, 1 стана въ селѣ Угревищѣ, въ коемъ временно-обязанныхъ крестьянъ налич. муж. 93 и жен. 86 душъ, земли всего чрезполоснаго владѣнія принадлежитъ 383 дес. 153 кв. саж. изъ этого числа отведена крестьянамъ 255 дес. 902 саж. Въ имѣніи находится приходская церковъ, господскій домъ, со службами, баня, мукомольная мельница о двухъ поставахъ съ сукновальнею; мельница и сукновальня находится въ общемъ владѣніи съ Василіемъ Тютчевымъ, которому принадлежатъ двѣ трети. Все имѣніе оцѣнено въ 10016 р. 45 к. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 24 Февраля 1865 г. съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 ч. утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 9895. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Donnerstag am 28. Januar d. J., Nachmittags um 4 Uhr, die dem Kaufmanne C. H. Gröning gehörigen Mobiliar-Effecten, bestehend in diversen Möbeln und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier an der großen Moskauer Straße sub neue Nr. 46 belegenen Rollkowskyschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Paß des zu Tuckum verzeichneten Hirsch Jankel Behr vom 22. Januar 1864, Nr. 59.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Iwan Fedorow Matjuschenok, Otto Ewald Reps, Johann Siegfried, Helene Fedders geb. Schwartz, Therese Stoppmann, Otto Ferdinand Matzson, Mathilde Iwanowa van der Fliet, Gustav Heinrich Kalaminowitsch, Friedrich Wilhelm Ritzel, Theodor Christlieb, Mowscha Bereliowitsch Sacks, Anna Katharina Gallert, Artem Michailow Kuschnerow, Johann David Hertzberg, Georg Ernst Reinh. Jürgensohn, Jeroni Alexejew Kusnezow, Fedor Andrejew Akintjew, August Nicolai Smilge, Anna Johanna Timm, Friedrich Ecke, Katharina Rosalie Karoline Weidemüller geb. Boehmer, Chaim Hessel Herzikowitsch Ginsborg,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**
Aelterer Secretair: A. Blumenbach.